

Der Gang der Mieter.

Die Kündigungen der „Herzstation“ ungültig.

Die viel ventilirte Frage, ob die Interessen der Wohnungsmieter zurücktreten müssen, wenn irgendein neugegründeter Verein ein Wohnhaus inmitten der Stadt ankauft, um es als Heilanstalt, Erholungsstätte und dergleichen zu benutzen, ist wieder einmal zugunsten der Mieter entschieden. Fälle ähnlicher Art haben, wie erinnerlich, schon wiederholt die Öffentlichkeit beschäftigt, so vor kurzem die geplante Errichtung eines Privatsanatoriums in Giezing, die Verwendung eines Hauses in Döbling als Konvikt für bulgarische Studenten etc. Immer wieder pochten die Vertreter des betreffenden Vereins, trotz des geringen Umfanges ihres Wirkungskreises, darauf, daß auf ihrer Seite „öffentliche Interessen“ in Betracht kämen, denen die Wohnungsinhaber weichen müßten. Die bedrohten Wohnungsinhaber wehrten sich aber mit vollem Rechte, vielfach mit Erfolg, so zuletzt in dem besonders charakteristischen Fall des Vereins „Herzstation“.

Der Anfang dieses Jahres unter dem Namen „Herzstation“ gebildete Verein, an dessen Spitze der derzeitige Rektor der Wiener Universität Professor Dr. Hans Horst Meyer steht, und der sich die unentgeltliche Pflege und Behandlung herzkranker Soldaten zur Aufgabe gemacht hat, erwarb zu diesem Zweck Anfang Februar dieses Jahres die beiden Häuser Nr. 16 und 18 der Belisargasse im 9. Bezirke. Durch seinen Anwalt Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Hans Ritter v. Mauthner ließ der Verein sogleich sämtlichen Mietparteien die Wohnungen zum Mitternachtsminutendatum kündigen. Trotz der von dem mitbetroffenen Mieter Universitätsprofessor Dr. Hans Lorenz durch seinen Anwalt Dr. Hans Waniczek gegen die Kündigung erhobenen Einwendungen, daß der Verein „Herzstation“ nach seinen eigenen Angaben nur höchstens 100 Betten, und diese erst nach Vollendung der Innenaadaptierung der beiden Häuser, die mindestens acht Monate in Anspruch nehmen wird, diesem Zwecke widmen könnte und hierzu überhaupt eine Notwendigkeit nicht bestehe, da die Seeresverwaltung ohnehin im eigenen Wirkungskreise auch für die herzkranken Soldaten reichlich sorgt, hat das Bezirksgericht Josefstadt und im Berufungswege das k. k. Landesgericht Wien die Kündigung unter der Begründung als zurecht bestehend erklärt, daß der Verein „Herzstation“ ein öffentliches Interesse fördert, das unter allen Umständen höher stehe als jeder Nachteil, den die Mieter aus der Aufkündigung erleiden.

Noch vor Entscheidung der gerichtlichen Berufungsinstanz hat Professor Dr. Hans Lorenz die Entscheidung des städtischen Wohnungsamtes angerufen, und dieses hat, mit der Begründung, daß es in erster Linie das öffentlich-rechtliche Interesse zu wahren berufen ist und die von Tag zu Tag sich immer verschlechternden Wohnungsverhältnisse es gebieterisch fordern, dahin erkannt, daß die gegenständlichen beiden Häuser ihren Wohnungszwecken erhalten bleiben müssen und daher für die Zwecke des Vereins „Herzstation“ nicht verwendet werden dürfen, zumal die Seeresverwaltung ohnehin auch für die herzkranken Soldaten ausreichende Vorsorge getroffen hat und für den Verein „Herzstation“ daher eine dringende Notwendigkeit seiner Betätigung nicht besteht.

Gegen dieses Erkenntnis hat der Verein „Herzstation“ bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei Beschwerde erhoben. Die Statthalterei hat jedoch das Erkenntnis des städtischen Wohnungsamtes vollinhaltlich bestätigt. Hierdurch bleiben, da ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen ist, diese beiden Häuser ihren Wohnungszwecken erhalten.